



Beitragsordnung der „Eislöwen-Fans Löbau“

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Grundlage ist die Satzung vom 20. September 2026, insbesondere § 8.

§ 1 Grundsatz

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung beitragsfrei.
2. Die Beiträge dienen ausschließlich der Deckung der laufenden Kosten sowie der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Fanclubs.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise erhoben. Es gelten folgende Beitragssätze:

Mitgliedsgruppe	Je Quartal	Je Geschäftsjahr
Regulärer Beitrag (ordentliche Mitglieder)	20,22 EUR	80,88 EUR
Ermäßigter Beitrag (arbeitssuchende Mitglieder oder Mitglieder mit Krankengeldbezug)	10,11 EUR	40,44 EUR
Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 3 der Satzung)	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Der ermäßigte Beitrag gilt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3. Die Mitgliedschaft setzt gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus

§ 3 Ermäßigungen und Härtefälle

1. Anspruch auf den ermäßigten Beitragssatz haben arbeitssuchende Mitglieder sowie Mitglieder, die Krankengeld beziehen.
2. Die Berechtigung ist dem Vorstand bei Eintritt und anschließend jeweils bis zum 15. Juni für das folgende Geschäftsjahr in Textform nachzuweisen (z. B. durch einen aktuellen Bescheid der zuständigen Stelle). Ohne fristgerechten Nachweis gilt der reguläre Beitrag.
3. Über weitere Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, begründeten Antrag des betroffenen Mitglieds gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung.



§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus zu Beginn der Quartale des Geschäftsjahres fällig: 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April. Fällt der Termin auf einen arbeitsfreien Tag, ist die Zahlung spätestens am nächsten Bankarbeitstag zu leisten.
2. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Fanclub bestimmte Konto unter Angabe des Mitgliedsnamens und des Beitragszeitraums (§ 8 Absatz 4 der Satzung).
3. Beginnt die ordentliche Mitgliedschaft während eines laufenden Quartals, wird der Beitrag für dieses Quartal zeitanteilig ab dem Tag der endgültigen Aufnahme berechnet (§ 3 Absatz 9 der Satzung).

§ 5 Zahlungsverzug und Maßnahmen

1. Ist ein Mitglied mit Beiträgen für mehr als zwei Quartale im Rückstand, wird es durch den Kassenwart schriftlich oder in Textform gemahnt.
2. Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 7 Absatz 6 der Satzung beschließen. Jede Mahnung setzt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
3. Bei ausstehenden Beiträgen können beitragsabhängige Mitgliedervorteile nach § 8 Absatz 6 der Satzung bis zur ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung nicht in Anspruch genommen werden. Sonstige Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am beschlossenen Datum in Kraft. Bis dahin gilt die bisherige Beitragsordnung fort.
2. Über Struktur, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie entsprechende Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 Buchstabe d der Satzung).

Löbau, den 20. September 2026


Vorsitzender


Kassenwartin